

Beschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Vorstand der

Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen

Selbecker Str. 22

40472 Düsseldorf

vorstand@piratenpartei-nrw.de,

Vertreten durch

■ u.i.V. ■

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-01-20-H, ehemals Aktenzeichen LSG-NRW-2020-001-H,

wegen

Anträgen auf Fortsetzungsfeststellungsklagen betreffend die Verbindlichkeit von Beschlüssen einer Aufstellungsversammlung,

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić durch Umlaufbeschluss am 10.11.2020 entschieden:

Der Richter Melano Gärtner wird nach § 5 Abs. 5 SGO aus dem Verfahren ausgeschlossen.

I. Sachverhalt

Mit Bekanntgabe des Landesschiedsgericht NRW, dass es ab dem 28.10.2020 mit nur noch zwei Richtern handlungsunfähig wurde, gingen noch am Landesschiedsgericht anhängige Verfahren an das Schiedsgericht der Länder über. Am 01.11.2020 erging vom Schiedsgericht der Länder der Beschluss an die Verfahrensbeteiligten, dass das Verfahren fortgeführt wird. Details waren dem Übernahmebeschluss zu entnehmen. Gleichzeitig erging an die Verfahrensbeteiligten der Befangenheitsantrag gegen Richter Melano Gärtner. Den Verfahrensbeteiligten wurde nach § 5 Abs. 3 S. 3 SGO Gelegenheit gegeben, sich bis zum 08.11.2020 zum Befangenheitsantrag schriftlich zu äußern. Bis zum gesetzten Termin äußerte sich keiner der Verfahrensbeteiligten dazu.



Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de
Fax: +49 234 96641607
BRD, den **10.11.2020**
AZ: **SGdL-01-20-H**

II. Begründung

Der Richter Melano Gärtner hat schon in der Vorinstanz am Landesschiedsgericht NRW an Beschlüssen zu dem Verfahren mitgewirkt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGO ist daher ein Grund zu sehen, der auch aus Sicht eines unparteiischen Dritten geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu rechtfertigen. Die Selbstablehnung ist daher nach § 5 Abs. 2 S. 2 SGO begründet.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Nach § 5 Abs. 6 S. 1 SGO findet gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel statt.

Wolfgang
Dudda

Stefan
Lorenz
Berichterstatter

Vladimir
Dragnić

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Vorsitzender Richter

Dominique
Reinoß
Richter

Wolfgang
Dudda
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Stefan
Lorenz
Richter